

471 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

8. 3. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955 über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Verdienste um Wissenschaft und Kunst werden, soweit diese Sachgebiete in die Vollziehung des Bundes fallen, durch Verleihung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst oder eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst gewürdigt.

(2) Das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst gelangt an Personen des In- und Auslandes zur Verleihung, die sich durch besonders hochstehende, schöpferische Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der Kunst allgemeine Anerkennung und einen hervorragenden Namen erworben haben.

(3) Das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst gelangt in zwei Abstufungen (Ehrenkreuz I. Klasse und Ehrenkreuz) an Personen des In- und Auslandes zur Verleihung, die sich durch anerkanntswerte Leistungen auf diesen Gebieten oder durch die Förderung der österreichischen Wissenschaft oder Kunst Verdienste erworben haben.

§ 2. Die Gesamtzahl der Besitzer des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst darf die Zahl von sechsunddreißig österreichischen Staatsbürgern — je achtzehn auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Kunst — und von sechsunddreißig ausländischen Staatsbürgern nicht übersteigen.

§ 3. (1) Der Bundespräsident verleiht das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst oder das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Bundesregierung. Den Antrag auf Erstattung des Vorschlages stellt der Bundesminister für Unterricht.

(2) Für die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst oder des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissen-

schaft und Kunst wird keine Verwaltungsabgabe eingehoben.

§ 4. (1) Nach Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst an je sechs österreichische Staatsbürger bilden die Besitzer des Ehrenzeichens je eine Kurie für Wissenschaft und für Kunst.

(2) Nach deren Bildung darf der Bundesminister für Unterricht die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst nur für solche Personen beantragen, die von mindestens einem Drittel, aber von nicht weniger als fünf Mitgliedern einer Kurie vorgeschlagen worden sind.

(3) Er ist nichtsdestoweniger berechtigt, die Kurien zur Erstattung eines Vorschlages auf Erwirkung der Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst an eine bestimmte Person des In- oder Auslandes einzuladen.

§ 5. (1) Ein Besitzer des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst, der seinen ständigen Wohnsitz in Wien hat, wird durch den Bundesminister für Unterricht zum Vorsitzenden der Kurie bestellt.

(2) Jedes Mitglied einer Kurie hat das Recht, dem Vorsitzenden die Erwirkung der Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst an eine bestimmte Person des In- oder Auslandes schriftlich mit eingehender Begründung vorzuschlagen.

(3) Der Vorsitzende hat solche Vorschläge samt Begründung unverzüglich allen übrigen Mitgliedern der Kurie schriftlich bekanntzugeben und sie zur Abgabe ihrer Stimme zu diesen Vorschlägen einzuladen.

§ 6. (1) Die Abstimmung über einen Vorschlag ist frühestens vier, spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages an die Mitglieder geheim und persönlich durchzuführen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Abstimmung verpflichtet.

(2) Der Vorsitzende der Kurie hat das Abstimmungsergebnis unter Vorlage des schriftlichen Vorschlages samt Begründung unverzüglich dem Bundesminister für Unterricht mitzuteilen.

2

§ 7. Den Mitgliedern der Kurien gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Kurie der Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für die Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstpostengruppe II jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 8. Das Bundesministerium für Unterricht setzt das „Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und für das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst“ durch Verordnung fest. In der Verordnung sind insbesondere Bestimmungen über

die äußere Ausstattung und die Tragart der Dekorationen, über das Eigentum an denselben, über das Verleihungsdiplom, über die Rückstellung der Dekoration nach dem Tode des Beliehenen sowie über die Organisation der Kurien und die Aufgaben des Vorsitzenden der Kurien zu treffen.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Bereits mit Ah. Handschreiben vom 18. August 1887 wurde für die Österreichisch-ungarische Monarchie als Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kunst ein „K. u. K. Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft“ gestiftet, das an Personen zur Verleihung gelangte, die sich durch weitverbreitete Anerkennung ihrer Leistungen auf den erwähnten Gebieten einen hervorragenden Namen erworben hatten.

Nach Gründung der Ersten Republik wurde sehr bald die fehlende Möglichkeit, hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft durch eine sichtbar zu tragende Auszeichnung zu würdigen, als Mangel empfunden, weil durch die geschaffenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich in erster Linie allgemeine Verdienste um den Staat und nicht besondere Verdienste um Kunst und Wissenschaft berücksichtigt werden konnten.

Bereits im Frühjahr 1926 wurde ein entsprechender Gesetzentwurf dem Nationalrat zugeleitet, gelangte aber niemals ins Plenum. Erst durch das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1934, betreffend die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens und eines Österreichischen Verdienstkreuzes für Kunst und Wissenschaft, BGBl. II Nr. 333/1934 (Statuten im BGBl. Nr. 83/1935) wurden die von den Vertretern der Kunst und Wissenschaft vorgeschlagenen Ehrenzeichen geschaffen.

Bis 1938 wurde 15 Inländern und 4 Ausländern das Österreichische Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft verliehen, darunter Karl Schönherr, E. Handel-Mazzetti, Eiselsberg, Wagner-Jauregg, Löwi, Srbik, Heß, Kienzl, Sven Hedin, Gerhart Hauptmann usw.

Die Eigenart und Besonderheiten von Verdiensten auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst erfordern und rechtfertigen es, als sichtbare Auszeichnung für solche Verdienste ein besonderes Ehrenzeichen und Ehrenkreuz zu schaffen. Der bisherige Mangel solcher Auszeichnungen hat sich schon als fühlbar gewordene Lücke erwiesen. Diese Lücke zu schließen, ist das Ziel der Regierungsvorlage.

Die Formulierung des § 1 Abs. 1 mußte im Hinblick auf die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes (Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Jänner 1951, BGBl. Nr. 46/1951) getroffen werden, wonach nur die Schaffung jener Ehrenzeichen der Bundesgesetzgebung zusteht, die für Verdienste auf Sachgebieten verliehen werden, die in der Vollziehung Bundessache sind. Durch das Österreichische Ehrenzeichen sollen In- und Ausländer, die sich durch besonders hochstehende, schöpferische Leistungen in der Wissenschaft oder Kunst ausgezeichnet haben, sichtbar geehrt werden. Das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst soll an In- und Ausländer zur Verleihung gelangen, die sich durch anerkanntenswerte Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst oder durch die Förderung der österreichischen Wissenschaft oder Kunst Verdienste erworben haben.

Um besonders dem Österreichischen Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst auf Dauer einen hohen ideellen Wert zu sichern, ist im § 2 vorgesehen, daß die Gesamtzahl der Besitzer 36 österreichische und 36 ausländische Staatsbürger nicht übersteigen darf.

Das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst, das in zwei Abstufungen zur Verleihung gelangt, wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Antragstellung durch den Bundesminister für Unterricht verliehen. Für die Verleihung wird keine Verwaltungsabgabe eingehoben.

Sobald das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst an je sechs österreichische Staatsbürger verliehen ist, bilden diese je eine Kurie für Wissenschaft und für Kunst, die berechtigt ist, weitere Vorschläge für künftige Verleihungen zu erstatten. Nach der Bildung der Kurien kann der Bundesminister für Unterricht nur solche Personen für eine Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst beantragen, die von mindestens einem Drittel, aber von nicht weniger als fünf Mit-

4

gliedern einer Kurie vorgeschlagen worden sind. Für jede Kurie wird vom Bundesminister für Unterricht ein Vorsitzender bestellt. Der Bundesminister für Unterricht soll das Recht haben, die Kurien für die Erstattung eines Vorschlages einzuladen.

Das nach Inkrafttreten des Gesetzes im Verordnungsweg zu erlassende „Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und für das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst“ wird die im § 8 aufgezählten Materien näher zu regeln haben.

Die Durchführung des Gesetzes wird an Kosten erfordern:

- a) Wettbewerbskosten für die Ausgestaltung des Ehrenzeichens und der Ehrenkreuze (einmalig) 20.000 S
(Kapitel 13, Titel 2, Unterteilung 4, Post 30 a „Förderung der darstellenden Kunst“).

- b) Ersatz der Reisekosten an die Kurienmitglieder 5.000 S
(pro Jahr) (Kapitel 12, Titel 2, § 2, UT 4, Post 30 „Förderung der Wissenschaft“ beziehungsweise Kapitel 13, Titel 1, 2 oder 6 „Förderung der bildenden Künste, der Musik und darstellenden Kunst und Literatur“). Die obgenannten Kosten werden aus den Kreditmitteln des Bundesministeriums für Unterricht bezahlt werden.
- c) Kosten der Anfertigung der Dekorationen 7.000 S
(pro Jahr) und der einmaligen Anfertigung der Stanzen 8.000 S
Diese Kosten werden von der Präsidentschaftskanzlei zu Lasten des Kapitels 1, Post 30 „Orden und Ehrenzeichen“ getragen werden.

Summe ... 40.000 S